



## STADT PAPPENHEIM

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 02. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 08.02.2018  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 18:13 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

### Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia  
Dietz, Claus bis 19:04 Uhr  
Gallus, Florian  
Gronauer, Gerhard  
Halbmeyer, Herbert  
Hönig, Friedrich  
Hüttinger, Werner  
Lauterbach, Stephan ab TOP 2 -nach Vereidigung-  
Otters, Walter  
Pappler, Anette  
Rusam, Günther  
Satzinger, Karl  
Seuberth, Christa

### Ortssprecher

Loy, Heiko

### Schriftführerin

Link, Jana

### Verwaltung

Eberle, Herr

### **Abwesende und entschuldigende Personen:**

### Mitglieder des Stadtrates

Deffner, Karl  
Obernöder, Friedrich  
Wenzel, Holger

entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt

**Ortssprecher**

Neulinger, Erich

entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- Antrag zur Geschäftsordnung von 2. Bgm. Dietz
- 1** Besetzung des Stadtrates - Nachrücken von Herrn Lauterbach für Herrn Lämmerer
  - 1.1** Vereidigung von Herrn Lauterbach **2018/1.1/010**
  - 1.2** Änderung der Geschäftsordnung - Besetzung der Ausschüsse **2018/1.1/011**
  - 1.3** Änderung der Geschäftsordnung - Besetzung von Referaten **2018/1.1/012**
  - 1.4** Änderung der Geschäftsordnung - Änderung der Sitzordnung **2018/1.1/013**
  - 2** Bauanträge
  - 2.1** BA 05/2018 - Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage; isolierte Befreiung; Rathsam Uwe und Anja Geislohe, sowie Renger Sandra und Andreas, Roth **2018/1.2.A/002**
  - 2.2** BA 06/2018 - Errichtung einer Getreidelagerhalle und eines Sickersaftbehälters; Wufka GbR, Göhren **2018/1.2.A/003**
  - 3** Straßen- und Wegerecht: Widmung/Umstufung eines Stadtgrundstücks zur Verkehrsfläche in Bieswang **2018/1.2.B/002**
  - 4** Antrag von Herrn Walter Engeler auf verkehrsrechtl. Zustimmung der Stadt zum Überfahren des städt. Gehweges **2018/1.1/008**
  - 4.1** Beschluss über den Antrag von Herrn Engeler (1. Beschlussvorschlag)
  - 4.2** Beschluss über den Antrag von Herrn Engeler (2. Beschlussvorschlag)
  - 4.3** Beschluss über die Kostenumlegung der Bordsteinabsenkung
  - 5** Sanierung der Bauhofstraße - Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen **2018/1.1/018**

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche 02. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Bgm. Sinn begrüßt Herrn Prusakow vom Skribenten sowie Herrn Stephan vom Weißenburger Tagblatt. Von der Verwaltung sind Herr Eberle und Frau Link anwesend.

Es sind ca. 15 Zuschauer im Sitzungssaal anwesend.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **Antrag zur Geschäftsordnung von 2. Bgm. Dietz**

2. Bgm. Dietz stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Teilung der Beschlüsse zu TOP Ö 3. Er fragt, ob der andere Beschlussvorschlag automatisch beschlossen ist, wenn der erste Vorschlag abgelehnt ist.

Bgm. Sinn erklärt, dass dies bei Behandlung des TOP direkt besprochen werden kann.

### **1 Besetzung des Stadtrates - Nachrücken von Herrn Lauterbach für Herrn Lämmerer**

#### **1.1 Vereidigung von Herrn Lauterbach**

##### **Sachverhalt**

Mit Beschluss vom 18.01.2018 wurde dem Antrag von ehem. StR Lämmerer auf Niederlegung seines Amtes entsprochen.

Listennachfolger der Fraktion „Bürgerliste“ ist gem. des Wahlergebnisses der Kommunalwahl 2014 mit 969 gültigen Stimmen Herr Stephan Lauterbach.

Nach dem Ausscheiden von ehem. StR Lämmerer wurde Herr Lauterbach von der Verwaltung schriftlich angefragt, ob er das Ehrenamt annimmt.

Mit Schreiben vom 30.01.2018 nahm Herr Lauterbach die Wahl zum Mitglied des Stadtrates an.

##### **Rechtliche Würdigung**

Gem. Art. 31 Abs. 4 GO sind Stadtratsmitglieder in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt der Erste Bürgermeister ab.

##### **Hinweis:**

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

### **Finanzierung**

-/-

### **Wortmeldungen:**

Bgm. Sinn nimmt Herrn Lauterbach den Eid ab.  
Die Anwesenden reagieren mit Applaus.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

### **Zur Kenntnis genommen**

## **1.2 Änderung der Geschäftsordnung - Besetzung der Ausschüsse**

### **Sachverhalt**

Auf Anfrage beim Fraktionsvorsitzenden der Bürgerliste sind folgende Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse gewünscht:

### **Bisherige Besetzung der Ausschüsse der Fraktion Bürgerliste:**

#### **1. Finanz-, Hauptverwaltungs- und Personalausschuss:**

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
BL	Wenzel	Lämmerer

#### **2. Grundstücks-, Bau- und Bauhofausschuss**

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
BL	Satzinger	Lämmerer

#### **3. Rechnungsprüfungsausschuss**

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
BL	Lämmerer	Wenzel

#### **4. Stadt(werk)ausschuss:**

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
BL	Satzinger	Lämmerer

### **Künftige Besetzung der Ausschüsse der Fraktion Bürgerliste:**

#### **1. Finanz-, Hauptverwaltungs- und Personalausschuss:**

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
BL	Lauterbach	Wenzel

## 2. Grundstücks-, Bau- und Bauhofausschuss

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
BL	Satzinger	Lauterbach

## 3. Rechnungsprüfungsausschuss

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
BL	Wenzel	Lauterbach

## 4. Stadt(werk)ausschuss:

	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertretung</b>
BL	Satzinger	Lauterbach

## **Rechtliche Würdigung**

## **Finanzierung**

### **Beschluss:**

Herr Lauterbach übernimmt den Ausschusssitz von ehem. StR Lämmerer im Finanz-, Hauptverwaltungs- und Personalausschuss.

StR Wenzel übernimmt den Stellvertreterposten von ehem. StR Lämmerer im Finanz-, Hauptverwaltungs- und Personalausschuss.

Herr Lauterbach übernimmt die Stellvertreterposten im Grundstücks-, Bau- und Bauhofausschuss (für ehem. StR Lämmerer), im Rechnungsprüfungsausschuss (für StR Wenzel) und im Stadt(werk)ausschuss (für ehem. StR Lämmerer).

StR Wenzel übernimmt den Ausschusssitz von ehem. StR Lämmerer im Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates ist entsprechend anzupassen.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **1.3 Änderung der Geschäftsordnung - Besetzung von Referaten**

### **Sachverhalt**

Ehem. StR Herr Lämmerer hatte das Referat „Friedhof, Gebäude“ inne.

### **Hinweis:**

Das Referat „Kindergärten“ wurde bislang von keinem Stadtratsmitglied übernommen und ist noch verfügbar.

### **Rechtliche Würdigung**

### **Finanzierung**

### **Wortmeldungen:**

Herr Eberle weist darauf hin, dass derzeit auch noch kein Referat „EHP“ besteht, er möchte hier den gesamten Stadtrat anregen, zu überlegen, wer das Referat „EHP“ betreuen kann/möchte. StRin Pappler bittet in diesem Zuge um eine Neukonstellation der gesamten Referate in einer der nächsten Sitzungen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim überträgt das Referat „Friedhof, Gebäude“ an Herrn Lauterbach.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0**

## **1.4    Änderung der Geschäftsordnung - Änderung der Sitzordnung**

### **Sachverhalt**

Herr Lauterbach soll den Sitzplatz von ehem. StR Lämmerer übernehmen.

### **Rechtliche Würdigung**

### **Finanzierung**

StR Lauterbach nimmt nach Beschlussfassung auf dem Sitz des ehem. StR Lämmerer Platz.

### **Beschluss:**

Herr Lauterbach übernimmt den Sitzplatz von Herrn Lämmerer bei Sitzungen des Stadtrates. Die Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates Pappenheim ist entsprechend zu ändern.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0**

## **2 Bauanträge**

### **BA 05/2018 - Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage; 2.1 isolierte Befreiung; Rathsam Uwe und Anja Geislohe, sowie Renger Sandra und Andreas, Roth**

#### **Sachverhalt**

Die Bauherren Uwe und Anja Rathsam, Geislohe 38a Pappenheim, sowie Sandra und Andreas Renger aus Roth haben einen Bau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den hinteren beiden Bauplätzen im Bebauungsplangebiet „Am Schlägle“, Geislohe vor.



Beide Bauherren stellen vorab einen Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Schlägle“.

In diesem Bebauungsplan ist eine Kniestockhöhe von 1,60 m bis 2,20 m vorgeschrieben. Der Dachüberstand von Hauptgebäuden und Garagen darf, bezogen auf den Hauptbaukörper, am Ortgang höchstens 30 cm und an der Traufe höchstens 50 cm betragen.

Die Bauherren möchten jedoch das Obergeschoss als Vollgeschoss ausbauen, deshalb wird ein Dachüberstand am Ortsgang mit 75 cm und an der Traufe mit 1,00 m beantragt.

Laut den Bauherren ist kein Ausbau des Dachgeschosses erwünscht. Über den Schlafräumen (Obergeschoss) soll eine Massivdecke den sommerlichen Wärmeschutz verbessern. Die meisten Häuser im Ortskern sind mit zwei Vollgeschossen gebaut, sodass sich diese Bauweise auch gut in das bestehende Ortsbild einfügen würde.

Alle erforderlichen Nachbarunterschriften wurden erteilt.

### **Rechtliche Würdigung**

Eine isolierte Befreiung kann für ansonsten verfahrensfreie Vorhaben erteilt werden, sofern diese eine bestimmte Festsetzung des Bebauungsplanes nicht einhalten. Gemäß der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat über isolierte Befreiungen.

### **Finanzierung**

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 05/2018 zum „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“, Geislohe, 91788 Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Am Schlägle“ bzgl. des Dachüberstands von Hauptgebäuden zuzustimmen.

Dieser Beschluss bezieht sich sowohl auf den Bauantrag von Herrn und Frau Rathsam sowie auf den Bauantrag von Herrn und Frau Renger.

#### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

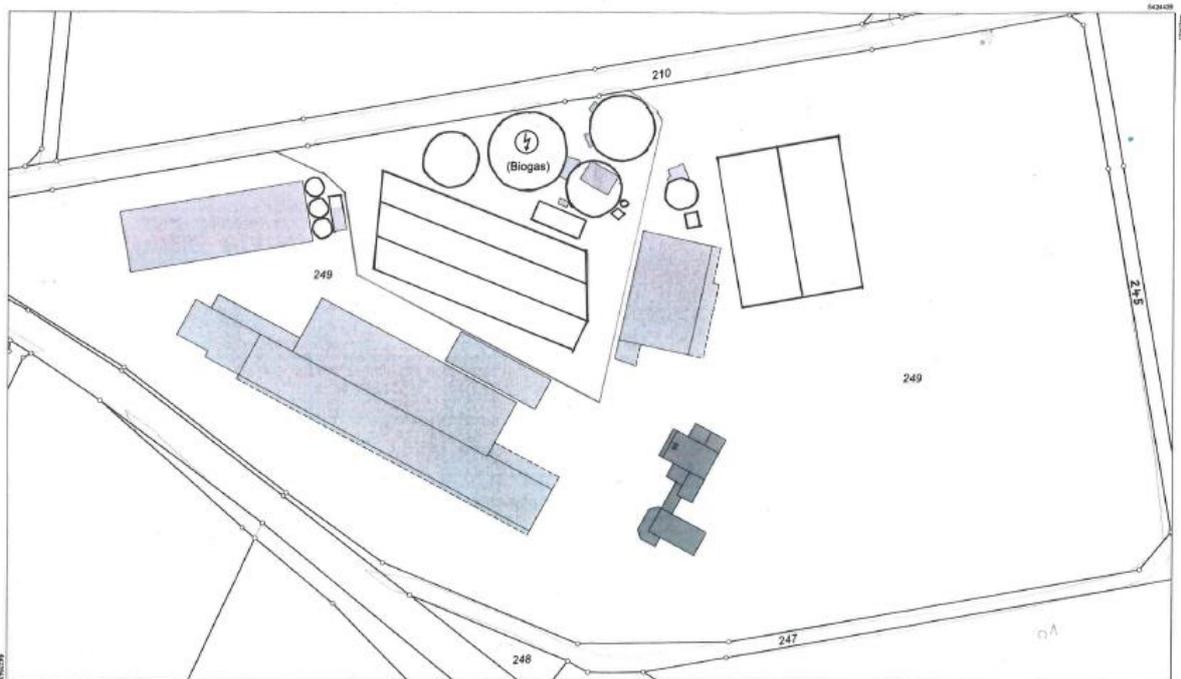
Nein

**Einstimmig beschlossen    Ja 14    Nein 0**

## **2.2    BA 06/2018 - Errichtung einer Getreidelagerhalle und eines Sickersaftbehälters; Wufka GbR, Göhren**

### **Sachverhalt**

Die Bauherren Wufka Martin und Bernhard, Göhren 95, 91788 Pappenheim beabsichtigen eine Errichtung einer Getreidelagerhalle, sowie eines Sickersaftbehälters auf der Fl.-Nr.: 249, Gemarkung Göhren.



Maßstab 1:1000  
 Darstellung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch  
 für Reproduktionen nur bei schriftl. Genehmigung

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung  
 Schwabach - Außenstelle Weißenburg i.Bay.  
 Geheimrat-Dr.-Doerfler-Straße 53  
 91781 Weißenburg i.Bay.

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 Flurkarte 1 : 1000  
 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorV  
 Erstellt am 19.01.2018

Parzellennr.: 248  
 Gemarkung: Githren

Gemeinde: Stadt Pappenheim  
 Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen  
 Bezirk: Mittelfranken

Zu diesem eingereichten Bauantrag stellen die Bauherren einen Antrag auf Abweichungen.

Zu dem Bauvorhaben einer Errichtung einer Getreidelagerhalle (Höhe Nordseite 6,44 m, Höhe Südseite 8,095 m)

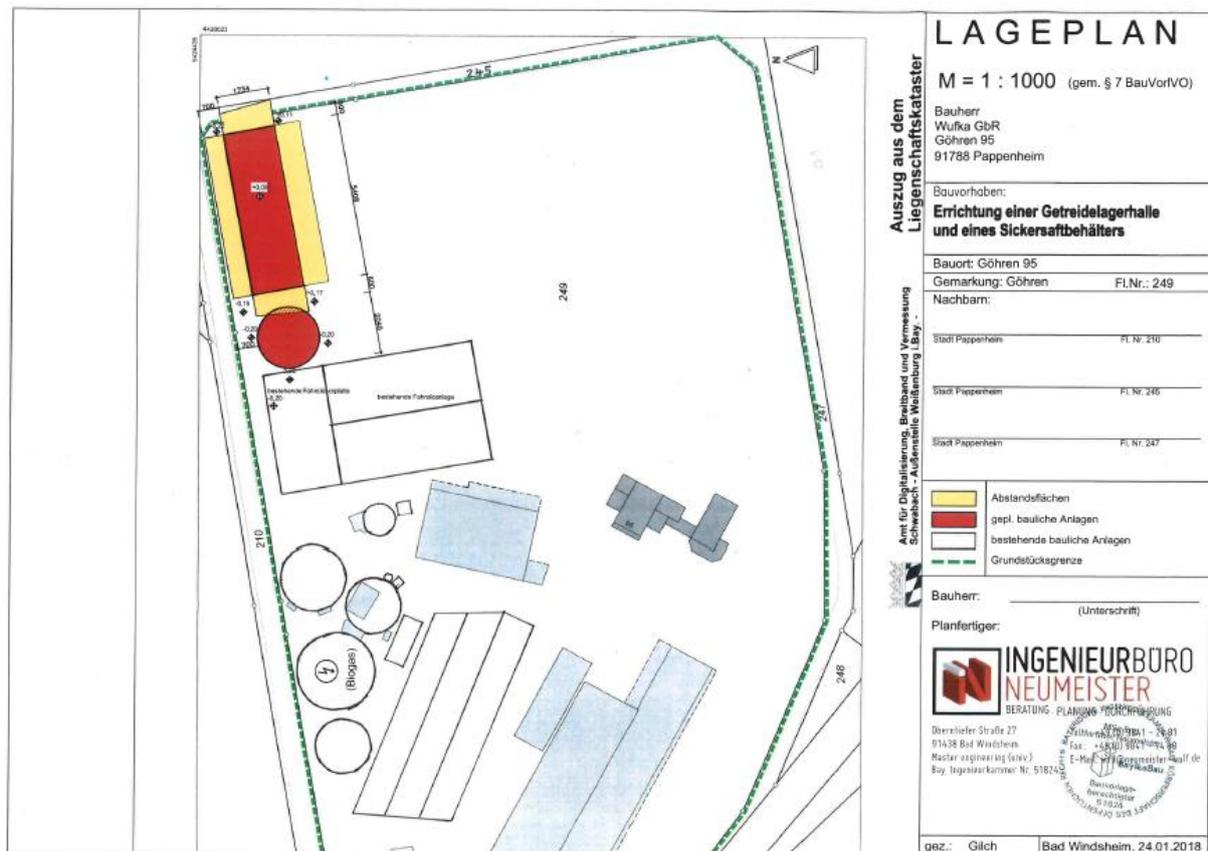
Abstandsflächen, sowie Abstände müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch

auf öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen liegen, jedoch nur bis zu deren Mitte. Jedoch ist im Plan des eingereichten Bauantrags die östliche Abstandsfläche zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche um 2,23 m überschritten.

Eine Abweichung scheint laut den Bauherren vertretbar, weil sich Abstandsflächen ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken dürfen, wenn rechtlich gesichert ist, dass sie nicht überbaut werden oder wenn der Nachbar (hier die Stadt Pappenheim) gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich zustimmt.

### Zu dem Bauvorhaben einer Errichtung eines Sickersaftbehälters

Abstandsflächen von Gebäuden dürfen sich nicht überdecken. Jedoch planen die Bauherren eine Errichtung eines Sickersaftbehälters innerhalb der Abstandsfläche der Getreidelagerhalle. Die Abweichung scheint laut den Bauherren vertretbar, weil der Sickersaftbehälter nicht brennbar ist und die Belichtung nicht beeinträchtigt wird.



### Rechtliche Würdigung

Nach § 63 Abs. 2 BayBO kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

### Finanzierung

### Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 06/2018 zur „Errichtung einer Getreidelagerhalle und eines Sickersaftbehälters“, Göhren, 91788 Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Abweichungen bzgl. Abstandsflächen zuzustimmen.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

### **3      Straßen- und Wegerecht: Widmung/Umstufung eines Stadtgrundstücks zur Verkehrsfläche in Bieswang**

#### **Sachverhalt**

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens der „Überdachung“/Halle der Firma Gegg wandten sich Anlieger an die Stadt Pappenheim und konfrontierten diese mit dem Vorwurf, dass die Stadt das gemeindl. Einvernehmen zur Bebauung der urspr. landw. Flächen hinter der Zimmerei Gegg (Abbundplatz und jetzige „Überdachung“/ Halle) im Jahr 2001 nur unter der Bedingung genehmigte, dass eine Erschließung der Gewerbeflächen nicht über den Flurweg 565 erfolgen darf, wörtlich:

*„Der städt. land- und forstwirtschaftliche Weg Fl.-Nr. 565, Gem. Bieswang, darf nicht mit gewerblichen Fahrzeugen befahren werden. Das entsprechende Verkehrszeichen „Durchfahrtsverbot für Kraftfahrzeuge“ und „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ ist anzubringen“,*

siehe Beschlussauszug 10.05.2001, **Anlage 1.**

Die Verwaltung prüfte den Sachverhalt und stellte fest, dass diese Entscheidung des Stadtrates damals tatsächlich so erfolgte und auch Auflage und Bedingung des Landkreises bei der Erteilung der Baugenehmigung des Abbundplatzes (gesamter rückwärtiger Bereich des jetzigen Betriebes) aus dem Jahr 2002 war, siehe **Anlage 2.**

Tatsächlich war der Feldweg mit einem Zusatzschild „Lieferverkehr frei“ beschildert und die Firma Gegg nutzte den Weg nun zur Verkehrserschließung ihres Betriebes.

Eine Nachfrage beim Sachbearbeiter „Verkehrswesen“, ob der Weg zwischenzeitlich als Erschließungs- / Ortsstraße gewidmet wurde, bzw. weshalb das Schild nun existierte, ergab, dass das ca. 150 m lange Wegstück von Fl.-Nr. 565 Gem. Bieswang überhaupt nicht verkehrsrechtl. gewidmet sei.

Da eine verkehrsrechtlich nicht gewidmete Fläche nicht als Erschließungsstraße für ein Gewerbegebiet dienen kann, kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde der Anliegerin berechtigt war.

Der Verkehrssachbearbeiter wurde daher gebeten, das offenbar unzulässige Verkehrszeichen „Lieferverkehr frei“ von dem Feldweg zu entfernen.

Der Verkehrssachbearbeiter erstellte eine entsprechende Anordnung, das Schild vom Bauhof demontieren zu lassen, und ließ diese Bürgermeister Sinn unterschreiben.

Er erwähnte dabei nicht, dass es einen Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2002 gibt, der eine Anbringung genau eines solchen Schildes bestätigte (was selbst höchst fraglich ist, da die selben Stadträte nur wenige Monate zuvor das exakte Gegenteil beschlossen hatten).

Der Verkehrssachbearbeiter gab aber nach eigener Aussage den schriftlichen Beschluss an die Zimmerei Gegg ohne Bürgermeister Sinn darüber zu informieren, diese ließ den Beschluss ein-

zelenen Stadträten zukommen.

Die Verwaltung wurde zwischenzeitlich von Bürgermeister Sinn gebeten, zu überprüfen, ob eine Zufahrtsmöglichkeit des gewerblichen Verkehrs über den Feldweg rechtskonform erfolgen könnte.

Im Zuge der Bearbeitung stellte der Verkehrssachbearbeiter im Januar 2018 nun fest, dass der Weg im Zuge der Flurbereinigung im Jahr 1965 bei der damaligen Gemeinde Bieswang wohl doch gewidmet wurde, es aber vergessen wurde, diese Widmungen in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt zu übernehmen.

Sollte eine Zulassung des gewerblichen Verkehrs über den Feldweg künftig von Seiten des Stadtrates als erforderlich erachtet werden, wäre die Widmung in einem ersten Schritt als öffentlicher Feld- und Waldweg in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt zu übernehmen.

In einem Zweiten Schritt wäre eine Umstufung des Feld- und Waldweges zur Gemeindestraße erforderlich, da davon auszugehen ist, dass dann die überwiegende Nutzung des Weges gewerblicher Art sein wird.



## **Rechtliche Würdigung**

## **Finanzierung**

### **Wortmeldungen:**

Bgm. Sinn erklärt, dass die Diskussion um das Schild bereits in der letzten Sitzung begonnen wurde. Die Verwaltung hat den Sachverhalt nun überprüft, Bgm. Sinn verliert die Beschlussvorlage und die Stellungnahme der Verwaltung, auch, weil 2. Bgm. Dietz Bgm. Sinn für sein Verhalten bezüglich des Schildes bei der Rechtsaufsicht angezeigt hat.

Bgm. Sinn erläutert, dass der Widmungsfehler geheilt werden kann und eine Umwidmung zur Erschließungsstraße erfolgen sollte, was aber bedeutet, dass die Straße auch tatsächlich als Erschließungsstraße ausgebaut werden muss (Kanal, Beleuchtung). Die Baugenehmigung des Landratsamtes weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zufahrt nicht über den Weg erfolgen darf.

StRin Seuberth fragt, warum den Beschluss von 2002 nur bestimmte Stadträte erhalten haben.

Bgm. Sinn stellt fest, dass dieser nicht Anlage der Beschlussvorlage ist, bei der letzten Sitzung wusste auch er noch nichts von dem Beschluss.

Herr Eberle erklärt, dass damals der Betrieb Gegg noch kleiner war, dementsprechend auch die Fahrzeuge kleiner waren, jetzt aber auch eine große Wendefläche auf dem Grundstück der Firma Gegg zur Verfügung steht, was bedeutet, dass immer mehr Fahrzeuge den Weg gewerblich nutzen, weshalb nun eine neue Nutzungsart vorliegt und der Weg entsprechend gewidmet werden müsste. Wird die Stadt hier nicht tätig, ist der Weg wie bisher ein land- und forstwirtschaftlicher Weg.

StR Gronauer findet eine Umwidmung nicht erforderlich, besonders, weil die Anlieger, die nichts von der Straße haben, auch an den Erschließungskosten beteiligt werden würden.

StR Satzinger fragt, ob der Beschluss von 2002 gilt.

Bgm. Sinn meint, dass dieser nicht gültig ist.

StR Satzinger fragt, ob der Bürgermeister einen bestehenden Beschluss aufheben kann. Der Beschluss von 2002 wurde ignoriert, das Schild hat seiner Meinung nach Bestandsschutz, die Verwaltung sollte hier kein Fass aufmachen, er vermutet hinter dem Verfahren eine Kostenfalle.

Bgm. Sinn bemerkt, dass aus der Beschlussvorlage ersichtlich ist, dass der Beschluss unter falschen Voraussetzungen versehentlich umgangen wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt muss der Stadtrat entscheiden, wie mit dem Weg weiter verfahren werden soll.

Herr Eberle merkt an, dass der Bgm. den Beschluss nicht aufgehoben hat, um weiteren Schaden abzuwenden, wird der bemerkte Fehler nun versucht zu heilen. Der Stadtrat müsste nun die Widmung des Weges beschließen und den fehlerhaften Beschluss von 2002 aufheben.

StRin Brunnenmeier meint, dass nun alle Stadträte den Beschluss bekommen sollten.

StR Otters bemerkt, dass es den Beschluss gibt und dieser Bestand hat, er fragt Bgm. Sinn ob dieser Stadtratsbeschluss aktuell gültig ist.

Bgm. Sinn erklärt, dass ein Beschluss ein Beschluss ist.

StR Otters fragt Herrn Eberle, was an dem Beschluss rechtswidrig ist.

Herr Eberle erläutert, dass der Beschluss eine Ortsstraße über einen Feld- und Flurweg führen lässt.

StR Otters fragt weiter, ob der Weg gewidmet ist.

Herr Eberle bemerkt, dass der Weg als Feld- und Waldweg gewidmet ist.

StR Otters stellt fest, dass auf dem demontierten Schild „Lieferverkehr frei“ stand, der Weg zwar gesperrt ist, aber bestimmte Fahrzeuge darüber fahren dürfen. Er fragt, ob dies rechtmäßig ist.

Herr Eberle meint, dass dies nicht rechtmäßig ist, denn sonst wären Widmungen von Ortsstraßen überflüssig.

StR Otters schlägt vor, dass der Beschluss von 2002 auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Beschluss von 2002 aufgehoben und dann weiter entschieden werden. Etwas aufzuheben, was in der Vermutung steht, nicht richtig zu sein, macht seiner Meinung nach keinen Sinn.

StR Otters bemerkt weiterhin, dass für ihn der Beschluss aktuell gültig ist, solange dies nicht geprüft wurde.

Herr Eberle bemerkt, dass eine Gewerbestraße nicht über einen Feldweg geführt werden kann.

StR Otters meint, dass die Erschließung über den Weg nicht nötig ist, die Erschließung über die Rosengasse und über das Privatgrundstück führt.

Frau Link verteilt Kopien des Beschlusses von 2002 an alle Stadträte.

StR Gallus erklärt, dass als Bedingung in der Baugenehmigung von 2001 geregelt ist, dass kein gewerblicher Verkehr über den Flurweg 565 geführt werden darf. Die Erschließung des Grundstücks Gegg ist über das Privatgrundstück über die Rosengasse gesichert. Der Weg wurde 1965 von der Gemeinde Bieswang gewidmet und müsste nun nur noch in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt eingetragen werden.

Herr Eberle ergänzt, dass der Weg als land- und forstwirtschaftlicher Weg gewidmet ist, was bedeutet, dass dieser nicht für Gewerbeverkehr freigegeben werden kann.

Herr Gallus meint, dass der Beschluss von 2002 Bestand haben muss und die Stadt die Möglich-

keit haben muss, ein Verkehrszeichen aufzustellen.

Herr Eberle bemerkt, dass das Aufstellen von dem Verkehrszeichen eine Umstufung darstellt, dass der Weg von einem Feldweg zu einer Gemeindestraße aufgestuft wird. Ob der Beschluss Bestand hat, müsste im Zweifelsfall die Rechtsaufsicht prüfen.

StR Gronauer schlägt folgenden Beschlussvorschlag vor:

„Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung zu überprüfen, ob der 2002 gefasste Beschluss rechtskonform ist.“

StR Gronauer bringt vor, dass mittlerweile eine Abbundanlage errichtet werden sollte und das Landratsamt das Vorhaben als Erweiterung des Betriebsumfangs darstellt und dass dieses nicht genehmigungsfähig ist. Das Landratsamt hat die Baueinstellung angewiesen. Es wurde also wieder ein Schwarzbau errichtet.

StR Satzinger bemerkt, dass die Aussage von StR Gronauer nichts mit dem aktuellen Thema zu tun hat. Es werden lediglich Interna öffentlich gemacht.

StR Gallus fasst zusammen, dass klargestellt werden muss, ob das Schild und der Beschluss von 2002 rechtlichen Bestand hat, die Prüfung soll über die Rechtsaufsicht erfolgen, der Stadtrat sollte dann neu entscheiden.

Herr Eberle erläutert, dass es sich bei dem Weg unzweifelhaft um eine gewerbliche Fläche handelt, die entsprechend gewidmet werden müsste. Durch den Vorschlag der Verwaltung kann der Fehler geheilt werden, wenn das Schild bleiben soll, wird der Feldweg zur Erschließungsstraße, wenn das Schild nicht bleiben soll, kann der Vorgang zum Akt gelegt werden und der Beschluss wird aufgehoben.

StR Otters plädiert für eine Prüfung des Beschlusses durch die Rechtsaufsicht.

StR Gronauer bemängelt, dass immer die Verwaltung und der Bürgermeister hinterfragt und angezweifelt werden, der Stadtrat braucht sich über seinen schlechten Ruf nicht wundern.

Bgm. Sinn erklärt, dass der TOP vertagt wird, der Sachverhalt wird der Rechtsaufsicht zur Prüfung vorgelegt.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

### **Zurückgestellt**

## **4                      Antrag von Herrn Walter Engeler auf verkehrsrechtl. Zustimmung der Stadt zum Überfahren des städt. Gehweges**

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 28.12.17 stellte Herr Walter Engeler folgenden Antrag:

Stadt Pappenheim  
Marktplatz 1  
91788 Pappenheim

Stadtverwaltung Pappenheim		
Eing. 29. Dez. 2017		
Sachgeb.	Beil.	
1.23		SE

Deisingerstr. 42  
91788 Pappenheim  
Tel.: 09143 / 83 73 30  
Fax: 09143 / 83 73 31  
Mail: [info@gaestehaus-engeler.de](mailto:info@gaestehaus-engeler.de)  
[www.gaestehaus-engeler.de](http://www.gaestehaus-engeler.de)

Pappenheim, den 28.12.2017

### **Antrag auf verkehrsrechtliche Zulassung zum Überfahren des städtischen Gehwegs**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie uns von der Stadtverwaltung mitgeteilt wurde, benötigen wir für die Nutzung unserer umgestalteten Parkplätze (siehe Antrag vom 25.08.2017 und Stadtratsbeschluss vom 14.09.2017) noch eine „verkehrsrechtliche Zulassung zum Überfahren des städtischen Gehweges“. Diese möchten wir hiermit beantragen.

Wir bedanken uns für eine zügige Bearbeitung und Genehmigung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Engeler

### **Rechtliche Würdigung**

Derartige verkehrsrechtl. Anträge werden für Wohngebiete etc. in der Regel im Verwaltungsweg bearbeitet.

Auf Grund der besonderen Lage der Parkplätze und der bisherigen Praxis des Herrn Engeler sollte der Stadtrat diese Entscheidung treffen.

Die Maßnahme ist bereits baulich ausgeführt und der städt. Gehweg wird bereits als Zufahrtsfläche der Parkflächen genutzt.

Herr Engeler wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Zulassung der Parkflächen auch eine verkehrsrechtl. Genehmigung benötigt, ebenso wie einen Antrag, den dort bestehenden/geplanten Hochbord gegen einen Niederbord auszutauschen.

Das Schreiben vom 28.12.17 enthält allerdings hierzu keinen Antrag.

Der Stadtratsbeschluss vom 14.09.17 bezog sich auf eine baurechtl. Nutzungsänderung des Gebäudes und einen Teilabbruch einer Mauer, auf den Herr Engeler einen Rechtsanspruch hatte, die Parkplätze selbst sind nicht baugenehmigungspflichtig.

Die Maßnahme wurde allerdings in der Sitzung am 14.09.17 kontrovers diskutiert, von Seiten der Verwaltung werden im Zusammenhang mit dem Antrag folgende Probleme gesehen:

#### **1. Stadtbild:**

Das Vorhaben, das nun einen freien Blick auf bis zu 5 abgestellte Pkw ermöglicht, stellt eine ästhetische Beeinträchtigung des an dieser Stelle bislang ungetrübten Stadtbildes/ Stadteingangs / Ausblick auf die Burg mit dem ehem. „Deutschen Haus“ im Vordergrund.

Auch Herr Architekt Frosch, der die Neugestaltung der Innenstadt plante, lehnt das Vorhaben und die damit einhergehende Änderung seiner Planung aus diesen Gründen ab.

## **2. Verkehrssicherheit Fußweg:**

Bislang erfolgte die Zufahrt zu den Stellplätzen über eine Ein- und Ausfahrt, wobei die Pkw in beiden Richtungen jeweils vorwärts den städt. Gehweg an nur einer Stelle passieren mussten. Nun soll sich der Bereich der Zufahrt (die ja auch weiterhin bestehen bleibt) von bisher ca. 5 m auf gut 17 m verlängern. Theoretisch können alle 5 Parkplätze und die Hofzufahrt zeitgleich genutzt werden, so dass ein Fußgänger in diesem Bereich gar nicht mehr weiß, wohin er sich retten soll, da ein heran/ herausfahrendes Fahrzeug (ob vorfahrtsberechtigt oder nicht) in jedem Fall Druck auf Kinder etc. ausüben wird. Der Gehweg kann deshalb in diesem über volle 17 m nicht mehr seine angedachte Schutzfunktion erfüllen.

Daneben müssen die Pkw Lenker beim Ein- oder beim Ausfahren mind. einmal den Gehweg rückwärts überqueren und dabei auch rückwärts in die Kreisstraße einbiegen. Hierbei entsteht eine deutlich höhere Gefährdung von Fußgängern (und auch Verkehrsteilnehmern der Kreisstraße), die die Stadt Pappenheim keinesfalls akzeptieren sollte.

## **3. Verkehrssicherheit + Verkehrsfluss Kreisstraße:**

Der Eigentümer hat alle 5 Parkplätze mit Plastikabsperrketten gegen unbefugte Nutzung Dritter gesichert. Neben der katastrophalen optischen Beeinträchtigung einer solchen Maßnahmen (vgl. auch ehem. Tankstelle Bahnhofstraße) ergibt sich hier ähnlich wie beim unzulässigen (Neu-) Bau von grenzständigen Garagen die Problematik, dass die Parkplätze nicht angefahren werden können. Hierzu müssten die Fahrer auf der Kreisstraße oder auf dem Gehweg anhalten, aussteigen und die Ketten aufsperrern. Diese Praxis ist nicht genehmigungsfähig. Auf entspr. Anfrage durch die Verwaltung teilte Herr Engeler mit:

*„Die Absperrkette ist von uns als Vorsichtsmaßnahme gedacht für die Zeit, bis die Parkplätze endgültig benutzt werden können. Wir hätten sonst noch häufiger beobachten müssen, wie die Anlieferer zu der Zeit, als die Deisingerstraße im Dezember komplett gesperrt war, auf dem städtischen Gehsteig (und teilweise auf unseren Parkflächen) geparkt und von dort ihre Waren ausgeliefert hätten. Selbstverständlich werden wir die Ketten, sobald die Zufahrt genehmigt sein und das Gästehaus seinen Betrieb wieder aufnehmen wird, wieder entfernen. (Aus diesem Grund sind die Halterungen ja auch beweglich und nicht fest installiert!)“*

Es wird an dieser Stelle von Seiten der Verwaltung bezweifelt, dass die Notwendigkeit der Ketten zu einem späteren Zeitpunkt entfallen wird, da die Problematik der öffentl. Nutzung bei diesen Stellplätzen und der vorgesehenen Zufahrtsmöglichkeit immer bestehen bleiben wird. Eine sinnvolle Zufahrtseinschränkung wie z.B. ein el. Tor bei Garagen ist bei Stellplätzen nicht bekannt, so dass der Antrag schon aus diesem Grund abzulehnen ist.

Würde es sich im Übrigen um öffentl. Parkplätze der Stadt handeln, wäre eine Zufahrt über den Gehweg generell unzulässig, die gesamte Planung wäre nicht genehmigungsfähig.

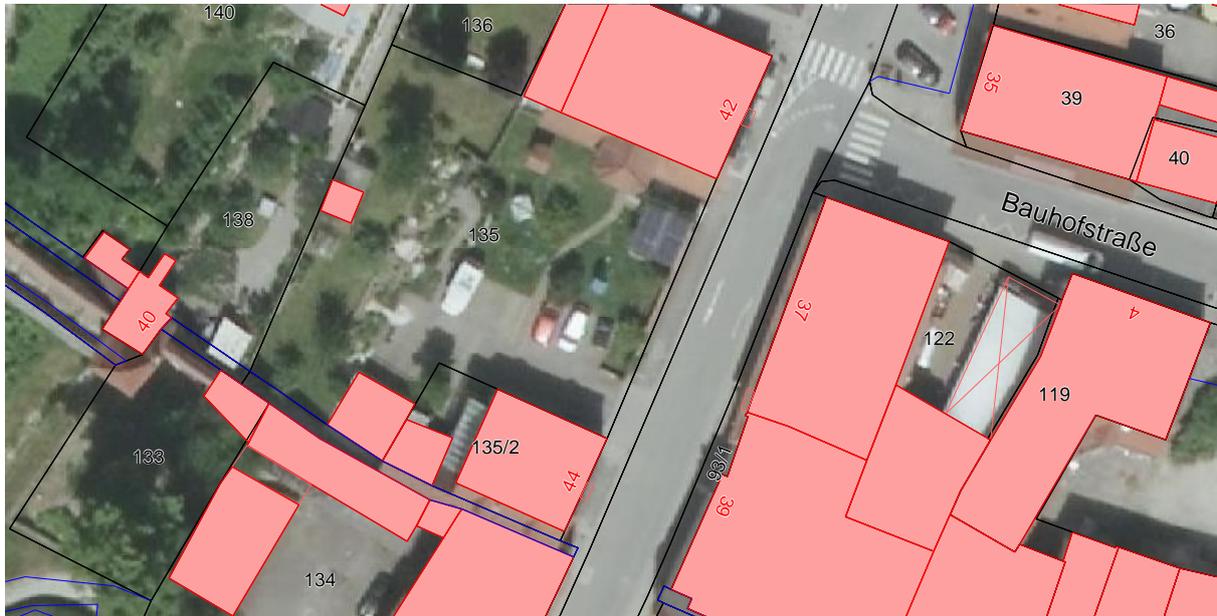
## **4. Präzedenzfallwirkung:**

Durch eine evtl. nachträgliche Genehmigung dieser Maßnahme durch den Stadtrat könnten sich künftig alle Grundstücksbesitzer auf diese Entscheidung berufen. Dies würde dazu führen, dass auch z.B. in Wohngebieten künftig allen Anträgen von Eigentümern, die auf die gesamte Länge ihrer Anwesen eine Zufahrt errichten (oder einfach nur sichern) wollen, zuzustimmen wäre. Dies hätte zwangsläufig den Wegfall vieler/aller Parkplätze auf den Straßen zur Folge, dies sollte dem Stadtrat bewusst sein.

## 5. Kosten

Herr Engeler hat zwar keine Gehwegabsenkung beantragt, eine solche wäre aber im Falle einer Genehmigung durch den Stadtrat sicher erforderlich.

Hier wäre vom Stadtrat zu entscheiden, dass der Antragsteller die Kosten einer Absenkung des Gehweges und des Bordes voll zu übernehmen hat. Die Kosten sollten vom Stadtrat im Beschluss festgelegt werden, die Verwaltung schlägt auf Grund der Länge von weiteren 12,5 m einen Betrag in Höhe von mind. 5.000,- € vor.



### Aktuelle Weiterentwicklung seit der letzten Sitzung:

Der TOP wurde in der letzten Sitzung vertagt, da die Tiefbauverwaltung des Landkreises die von ihr bereits erteilte Genehmigung zur Einfahrt auf die Kreisstraße noch prüfen wollte.

Der zust. Sachbearbeiter erklärte ggü. der Stadt, dass diese aber so bestehen bleiben kann, denn diese enthält die Auflage, dass Genehmigung des Landkreises nur unter der Bedingung erteilt wird, wenn der Antragsteller die (verkehrsrechtl.) Zustimmung der Stadt als Verkehrsbehörde einholt und diese auch erhält.

Diese hat der Antragsteller bislang nicht erhalten, so dass die Genehmigung des Landkreises von der Entscheidung des Stadtrates abhängt.

Wie bereits mit Mail vom 19.01.18 an Herrn Engeler und die Mitglieder des Stadtrates mitgeteilt wurde, benötigt das Vorhaben folgende Genehmigungen:

1. Verkehrsrechtl. durch die Kreisstraßenverwaltung (wurde beantragt)
2. Verkehrsrechtl. durch die Stadt für Gehwegsperrung für den Bau (wurde bis zum Bau nicht beantragt)
3. Verkehrsrechtl. durch die Stadt für Überfahrens des Gehweges (bis zum Bau nicht beantragt)
4. Erlaubnis zum Umbau des Bordsteines (auf eigene Kosten) (bis heute nicht beantragt)
5. Denkmalrechtl. anzeigepflichtig (wurde eingeholt)

Der Teilabbruch der Mauer und der „Bau“ der Parkplätze auf Privatgrund ist nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 7+8 BayBO baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sondern verfahrensfrei.

Diese wurde aber neben der Nutzungsänderung vom Antragsteller beantragt. Die Einholung einer nicht erforderlichen Genehmigung ersetzt aber nicht die Einholung von erforderlichen Genehmigungen.

Die reine Errichtung der Parkplätze an dieser Stelle wird von der Verwaltung auch nicht in Frage gestellt (ist auch gar nicht möglich, da baurechtl. ja genehmigungsfrei), die geplante Zufahrt über den städt. Gehweg ist aber erlaubnispflichtig.

Bei der Prüfung des Antrages auf Zulassung zur Überführung des städt. Gehwegs vom 28.12.17 auf einer Breite von knapp 20 m wurde sowohl von der Polizei, als auch von der Verwaltung festgestellt, dass ein solches Vorhaben viele Nachteile und Risiken für die Allgemeinheit hätte.

Einziges Vorteil dieser Konstellation wäre, dass der Antragsteller die Zufahrt zu seinen Privatparkplätzen auf öffentl. Flächen „outsourcen“ könnte, um so seinen Garten besser nutzen zu können.

Die Stadt Pappenheim muss aber bei derartigen Entscheidungen private Interessen eines „unbelasteten Gartens“ gegen das Interesse der Allgemeinheit an einem „sicheren Gehweg und einem fließenden Verkehr“ gegeneinander abwägen.

Da im vorliegenden Fall das Rechtsgut der Allgemeinheit auf sichere Verkehrsverhältnisse (rückwärts ausfahren aus engen Parklücke über Gehweg in eine Kreisstraße gefährdet u.a. kleine Kinder erheblich, da diese dabei sehr leicht übersehen werden können) deutlich höher wiegt, als der Schutz eines unverbauten Gartens (zumal die Zufahrt der Stellplätze über das Privatgrundstück ja jederzeit und verhältnismäßig leicht hergestellt werden kann), kann die Verwaltung nur zu der Entscheidung kommen, dem Stadtrat die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Der Antragsteller und seine Ehefrau wurde von der Verwaltung mehrfach auf die Notwendigkeit einer verkehrsrechtl. Genehmigung hingewiesen.

Die Tatsache, dass diese erst nach der baulichen Fertigstellung beantragt wurde, wird an dieser Stelle nicht weiter kommentiert.

Durch die einfache Maßnahme, den bereits errichteten Zaun an den Gehweg vorzuverlegen, kann hier mit verhältnismäßig einfachen Mitteln wieder eine ordnungsgemäße Situation hergestellt werden.

Da die Parkplätze bewusst ohne die erforderliche Gestattung errichtet wurden, genießt der Antragsteller hier keinen Vertrauensschutz und muss für sein Handeln die Verantwortung selbst übernehmen.

### **Finanzierung**

Aufgrund der Verpflichtung der Verwaltung und des Stadtrates zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, sind bei Veränderungen des Bordes, wenn diese ausschließlich durch einen Dritten veranlasst wurden, die Kosten diesem in voller Höhe aufzuerlegen.

### **Wortmeldungen:**

Bgm. Sinn erklärt, dass der Punkt in der letzten Sitzung vertagt wurde, nun die entsprechenden Fachleuten befragt wurden. Er verliest die Beschlussvorlage.

StR Rusam erklärt, dass er dem Antrag nicht zustimmen kann, er zitiert den Bescheid und die Auflagen des Landratsamtes vom 08.03.2017, der an Herrn Engeler gerichtet ist, bereits hier hat das Landratsamt den Bauwerber auf die erforderliche Genehmigung der Stadt Pappenheim zur Überführung des Gehwegs hingewiesen und auch eine Bordsteinabsenkung als Bedingung für das Inkrafttreten der Genehmigung des Landratsamtes auferlegt. Der Bordstein wurde bis-

lang nicht abgesenkt, auch eine verkehrsrechtliche Genehmigung der Stadt Pappenheim ist nicht vorhanden, was bedeutet, dass Herr Engeler hier gegen die Auflagen des Landratsamtes verstoßen hat. Es wäre verhältnismäßig leicht, die Zufahrt über das private Grundstück herzustellen. Die aktuelle Situation ist vor allem für Kinder gefährlich, es sind nur begrenzte Ausweichmöglichkeiten vorhanden, zudem wird hier ein Präzedenzfall geschaffen. Der Fußweg wird viel genutzt, StR Rusam ist die Sicherheit der Fußgänger wichtiger als das Parkplatzproblem des Herrn Engeler, zudem hat die Zufahrt zum Parkplatz keinen Vorteil für die Allgemeinheit Pappenhaims.

StR Gallus meint, dass bereits auf der damaligen Beschlussvorlage erkennbar war, dass Parkplätze errichtet werden sollen, Herr Engeler hat ihm zudem die verkehrsrechtliche Situation vor Ort erklärt. Der Sicherheitsaspekt ist Auslegungssache, eine Gefahr liegt nur vor, wenn fünf Autos gleichzeitig aus den Parkplätzen fahren, er findet die jetzige Situation für alle Verkehrsteilnehmer sicherer. Auch die Verschlechterung des Stadtbilds ist ein subjektiver Eindruck. Er bemängelt, dass im Beschlussvorschlag der damaligen Sitzung nicht darauf hingewiesen wurde, dass noch eine verkehrsrechtliche Genehmigung der Stadt erforderlich wäre und diese noch nicht vorliegt. Der Beschluss hätte dem Stadtrat im September also noch nicht vorgelegt werden dürfen. Der Hinweis hätte zudem an den Antragsteller selbst gehen müssen, dass zunächst eine Überfahrtgenehmigung bei der Stadt eingeholt werden muss, um die Parkplätze errichten zu können. Hier ist von der Verwaltung ein Fehler gemacht worden, die Vorgehensweise war falsch, weil der Hinweis bei damaliger Beschlussfassung nicht getätigt wurde, die Genehmigung darf deshalb jetzt nicht verweigert werden, da sich die Stadt sonst lächerlich macht. Die Bordsteinabsenkung ist noch nicht erfolgt, da im Zuge der Innenstadtanierung sowieso ein Umbau der Gehwege mit Bordsteine geplant ist und der Antragsteller dies abwartet um nicht unnötig Material und Kosten zu verschwenden.

Bgm. Sinn bemerkt, dass die Verwaltung Herrn Engeler auf die Genehmigungen hingewiesen hat, die Parkplätze an sich aber nicht genehmigungspflichtig sind und die Stadt den Sachverhalt deshalb von Amts wegen auch nicht prüfen muss und kann.

StRin Seuberth erklärt, dass sie in der damaligen Sitzung der Baugenehmigung zugestimmt hat und sich auch auf die Beurteilung der Verkehrssituation von StR Gallus, der beruflich im Sicherheitsrecht tätig ist, verlassen hat.

StR Gallus entgegnet, dass sein Redebeitrag als Stadtrat erfolgt ist und nicht als Polizist, gesetzlich ist eine solche Verkehrssituation nicht geregelt, deshalb kann sie unterschiedlich ausgelegt werden.

StRin Pappler hat sich die alte Beschlussvorlage angesehen, der Stadtrat hat damals eine denkmalrechtliche Erlaubnis und eine Nutzungsänderung genehmigt und nicht die Parkplätze und auch keine verkehrsrechtliche Erlaubnis. Die Prüfung der Anfahrt der Parkplätze war im September auch nicht erforderlich, da sich der Stadtrat mit der denkmalrechtlichen Erlaubnis und der Nutzungsänderung beschäftigen musste und eben nicht mit einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis.

Herr Eberle erklärt, dass es nicht nur seine Meinung zu dem Sachverhalt ist, er kein Verkehrsexperte ist, deshalb der Verkehrsexperte der Polizei Treuchtlingen zur Verkehrssituation befragt wurde, dieser die Meinung vertritt, dass der Antrag abzulehnen wäre. Dem Antragsteller soll keine Absicht unterstellt werden, aber in der Septembersitzung wurde lediglich über die denkmalrechtliche Erlaubnis zum Abbruch der Mauer und die Nutzungsänderung abgestimmt. In dem vorgelegten Plan sind zwar Parkplätze auf dem Privatgrundstück eingezeichnet, über diese musste der Stadtrat aber nicht abstimmen, weil diese nicht genehmigungspflichtig waren und bis heute nicht sind. Der Antragsteller hatte einen Rechtsanspruch darauf, dass damals über die Nutzungsänderung abgestimmt wird, jetzt im Umkehrschluss zu sagen, dass damals im Plan Parkplätze eingezeichnet waren und sich moralisch abzuleiten, dass deshalb eine Genehmigung erteilt werden muss, ist nicht der richtige Weg.

StR Otters meint, dass damals aus dem Plan ersichtlich war, dass die Parkplätze direkt von der Straße angefahren werden, die verkehrsrechtliche Genehmigung wurde von Herrn Engeler nicht eingeholt, weil diesem mitgeteilt wurde, dass aktuell keine Genehmigungen erforderlich sind.

Herr Eberle hakt ein, dass dies am Montag erfolgt ist.

StR Otters erklärt, dass auch in der Graf-Carl-Straße der Verkehr rückwärts aus den Parkplätzen fährt, in der Bahnhofstraße das ehem. Postgebäude die Autos auch über einen Parkplatz in die Straße einbiegen. Die angesprochene Verkehrsbehinderung sieht StR Otters als unproblematisch an. Der Verkehrsfluss ist gering, diese Argumente stellen für ihn kein Problem dar.

Über den kompletten Vorgang musste sich der Stadtrat mehrfach beschäftigen, die Kommunikation ist von Seiten der Verwaltung schlecht gelaufen, dies wirft ein schlechtes Image auf die Stadt. Der Ton der Verwaltung gegenüber den Bürgern ist in letzter Zeit sehr rau, die Bürger haben immer mehr Probleme mit der Verwaltung. Dem Vorhaben sollte zugestimmt werden, warum die Genehmigung von Herrn Engeler nicht eingeholt wurde, entzieht sich der Kenntnis von StR Otters.

StR Gallus meint, dass die Verwaltung bereits reagieren muss, wenn ersichtlich ist, dass Parkplätze errichtet werden und der gesamte Beschluss deshalb zurückgestellt werden, bis alle Informationen und Genehmigungen vorliegen.

StRin Pappler befürchtet Sicherheitsprobleme, auch der geforderte Niederbord ist noch nicht errichtet worden, die Gefahr geht hier von zwei Seiten aus, vom Parkplatz und von der Straße.

StR Rusam bemerkt, dass der Antragsteller kein Unschuldengel ist, der Bescheid des Landratsamtes seit 08.03.17 vorliegt, die Überfahrtgenehmigung bei der Stadt erst am 28.12. beantragt wurde. Der gesamte Ablauf ist ungut.

Herr Eberle erläutert, dass die Parkplätze im Plan für die denkmalrechtliche Erlaubnis nur schwach eingetragen waren, der Antrag sich auf die Nutzungsänderung und denkmalrechtliche Abbrucherlaubnis der Mauer bezog, hier hat der Antragsteller das Recht auf Beschlussfassung innerhalb von 8 Wochen, da ansonsten Genehmigungsfiktion eintritt und der Plan automatisch genehmigt wird.

#### **4.1 Beschluss über den Antrag von Herrn Engeler (1. Beschlussvorschlag)**

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Antrag von Herrn Engeler vom 29.12.17 aus den dargelegten Gründen abzulehnen.

**Mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 8**

#### **4.2 Beschluss über den Antrag von Herrn Engeler (2. Beschlussvorschlag)**

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Antrag von Herrn Engeler vom 29.12.17 nachträglich als Verkehrsbehörde zu genehmigen.

Die Verwaltung wird angewiesen die erforderliche Zustimmung stets widerruflich zu erteilen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6**

Auf Antrag von StRin Pappler soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass sie gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von Bgm. Sinn soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass er gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von StRin Seuberth soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass sie gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von StRin Brunnenmeier soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass sie gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von StR Rusam soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass er gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von StR Gronauer soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass er gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

### **4.3 Beschluss über die Kostenumlegung der Bordsteinabsenkung**

StR Rusam meint, dass auch das Landratsamt als Auflage im Bescheid vorgesehen hat, dass die Kosten für die Absenkung des Bordsteins komplett vom Antragsteller zu entrichten sind. Im SEK wurde an der Stelle der Parkplätze ein Bordstein mit einer Höhe von 6 cm vorgesehen, zum Überfahren sind 3 cm notwendig.

Herr Eberle meint, dass die Ausschreibung der Deisingerstraße bereits erfolgt ist – mit einem 6cm hohen Bordstein.

StR Gallus schlägt vor, die tatsächlichen Kosten, die durch die Ausschreibungsänderung entstehen, zu verrechnen.

StR Otters meint, dass die Mehrkosten in Rechnung gestellt werden sollen.

Bgm. Sinn erklärt, dass die Parkplätze jetzt gebaut wurden, die Innenstadtsanierung noch zwei bis drei Jahre dauern kann.

StR Halbmeyer gibt Bgm. Sinn Recht, im Moment ist die Bauhofstraße gesperrt, anschließend wird die Deisingerstraße vom Landkreis saniert, erst dann kann die Stadt mit dem Gehweg beginnen.

StR Otters meint, dass alle gewöhnlichen Fahrzeuge über den Bordstein kommen, die Mehrkosten zum normalen Ausbau sollen dem Antragsteller verrechnet werden.

Herr Eberle erklärt, dass die Bordsteinabsenkung Auflage des Landratsamtes war, solange diese nicht durchgeführt wird, die Genehmigung des Landkreises nicht gültig ist.

OS Loy bemerkt, dass der Gehweg nicht zurückgebaut werden soll, wenn er dies dennoch möchte, kann er das auf eigene Kosten durchführen. Ansonsten sind die Mehrkosten für den Niederbord zu verrechnen.

#### **Beschluss:**

Für die erforderliche Absenkung des Gehweges und des Bordsteines auf Fahrbahnhöhe entlang der 5 Parkplätze sind die Mehrkosten, die im Zuge der Sanierung der Deisingerstraße anfallen, zu erheben.

#### **Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6**

Auf Antrag von StRin Pappler soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass sie gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von Bgm. Sinn soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass er gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von StRin Seuberth soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass sie gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von StRin Brunnenmeier soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass sie gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von StR Rusam soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass er gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

Auf Antrag von StR Gronauer soll in der Niederschrift vermerkt werden, dass er gegen den Beschlussvorschlag gestimmt hat.

## 5 Sanierung der Bauhofstraße - Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen

### Sachverhalt

Die Sanierung der Bauhofstraße (Oberfläche) sollte an sich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Deisingerstraße durchgeführt werden.

Bei einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten (Werbegemeinschaft, Planer, Landkreis und Stadt) am 22.01.18 musste das urspr. Ziel, beide Maßnahmen in 2018 durchzuführen, aus technischen und zeitlichen Gründen aufgegeben werden.

Um die Maßnahme zumindest in 2019 zeitig angehen zu können, ist es zwingend erforderlich, den Planungsauftrag um dieses Straßenstück zu erweitern.

Auch um hier nicht zuwendungsschädlich zu handeln, ist die Erstellung der Planung dringend erforderlich, selbst wenn beim Neubau der Straße tatsächlich gestalterisch keine großen Spielräume bestehen.

Neben dem Austausch der Wasserleitung in der Engstelle selbst, sind tiefbautechnisch in erster Linie sämtliche Leitungen aus dem derzeitigen Gehwegsbereich in der Engstelle in den künftigen Gehwegsbereich zu verlegen, da diese andernfalls künftig im Bereich der Kreisstraße verlaufen würden, was nicht zulässig ist.

Der Landkreis stellt anschließend auf eigene Kosten die zwischenzeitlich völlig desolate Fahrbahndecke in Asphaltbauweise wieder her.

Die Stadt übernimmt die Kosten der Herstellung der Gehwege.

Hier wird vorgeschlagen diese wie bereits im Stadtrat diskutiert auf Grund des nach wie vor bestehenden Engstellencharakters einen 6cm hohen Bord zur Straße einzubauen und die Gehwegflächen mit demselben Pflastermaterial wie in der Deisingerstraße zu belegen.



## **Rechtliche Würdigung**

## **Finanzierung**

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den bestehenden Planungsauftrag mit dem Büro VNI, Pleinfeld um die Sanierung der Bauhofstraße mit den Bereichen Spartenverlegung, Tiefbau und Oberflächengestaltung zu erweitern.

Die Verwaltung wird beauftragt den Vertrag entsprechend zu ergänzen.

### **Zur Nachverfolgung:**

Ja                      Frist: \_\_\_\_\_

Nein

**Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 18:13 Uhr die öffentliche 02. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn  
Erster Bürgermeister

Jana Link  
Schriftführung